

RECHT

15. April 2020
24/2020 Tx/Bkl

Betriebsratsarbeit | Corona-Pandemie: Formulierungshilfen der Bundesregierung für gesetzliche Klarstellungen

Anliegend erhalten Sie den Entwurf einer Formulierungshilfe zur Arbeit des Betriebsrats in virtueller Form während der Corona-Krise, den das Bundeskabinett am 8. April 2020 beschlossen hat.

Die Formulierungshilfe soll ein Beitrag dazu sein, während der Corona-Krise die elektronische Betriebsratsarbeit abzusichern. Zwar hat Bundesminister Heil in einer Erklärung vom 23. März dies schon heute für zulässig erachtet. Die BDA hat vor dem Hintergrund erheblicher Rechtsunsicherheit nachdrücklich für eine gesetzliche Klarstellung geworben. Zu einer solchen Klarstellung kann die anliegende Formulierungshilfe beitragen.

Bewertung der BDA Zwar sind in der Betriebsverfassung – auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise – mutigere Schritte wünschenswert. Die Formulierungshilfe ist dessen ungeachtet ein Beitrag, Rechtssicherheit zumindest im Verfahrensweg bis zum 31. Dezember 2020 zu erlangen.

Sie finden die Formulierungshilfe sowie eine erste Bewertung der BDA beigelegt.

Gesetzliche Flankierung der Virtualisierung der Betriebsratsarbeit ist notwendig

Weitere Regelungen könnten Bewältigung der Covid-19-Krise erleichtern

April 2020

Zusammenfassung

Die geplanten Regelungen zur Schaffung von Rechtssicherheit aufgrund der Situation um die Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Präsenzsitzungen der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien und bei der Durchführung von Betriebsversammlungen begrüßen wir.

Es ist wichtig, für diese Ausnahmesituation Rechtssicherheit zu schaffen und es dem Betriebsrat, dem Gesamt- und Konzernbetriebsrat sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, dem Sprecherausschuss, dem Europäischen Betriebsrat und den Betriebsräten der Europäischen Gesellschaft und der Europäischen Genossenschaft, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype durchzuführen.

Darüber hinaus fordert die BDA auch Rechtssicherheit bei der Durchführung von Wahlen zum Betriebs- und Aufsichtsrat während der Covid-19-Pandemie. Weitere Vorschläge für mögliche Erleichterungen im Rahmen der Pandemie, z.B. durch die Beschleunigung von Mitbestimmungsverfahren, hat die BDA vorgelegt.

Die richtigen Ansätze zur Weiterentwicklung virtueller Betriebsratsarbeit sollten anlässlich ihrer Befristung zum 31. Dezember 2020 evaluiert und ihre dauerhafte Übernahme in das Betriebsverfassungsrecht erwogen werden. Wir unterstützen eine verstärkte Nutzung digitaler Medien bei der Betriebsratsarbeit, und darüber hinaus auch den Betriebsratswahlen, nachdrücklich.

Die Betriebsverfassung bedarf einer umfassenden Modernisierung, um sie für die digitalen Herausforderungen praxistauglich zu machen. Die Virtualisierung der Betriebsratsarbeit ist dafür ein erster Schritt, der nicht in das enge Korsett einer zeitlichen Befristung gedrängt werden sollte.

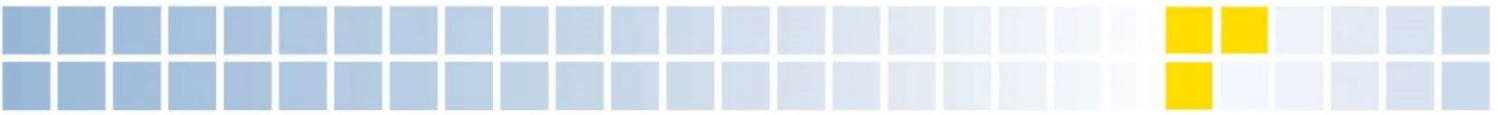
Im Einzelnen

Virtuelle Sitzungen und Beschlussfassungen

Die Ermöglichung virtueller Sitzungen der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien begrüßen wir sehr. Sie sind der richtige Schritt, die von der Praxis dringend benötigte Rechtssicherheit noch über den von uns ebenfalls begrüßten Erlass des Bundesarbeitsministers für Arbeit und Soziales hinaus und auf gesetzlichem Wege zu schaffen.

Virtuelle Betriebsversammlungen

Die Möglichkeit der Virtualisierung von Betriebsversammlungen gemäß §§ 42, 53, 71



BetrVG begrüßen wir ebenfalls uneingeschränkt. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Möglichkeit sehr wichtig.

Rechtssicherheit bei anstehenden Wahlen

Es sollte über die nun geplanten Regelungen hinaus klargestellt werden, dass auch anstehende oder im Verfahren befindliche Betriebsratswahlen und Aufsichtsratswahlen bzw. Nachwahlen solange wie nötig unterbrochen werden können und entsprechende Amtszeiten automatisch verlängert werden – ebenfalls solange dies notwendig ist. Zudem sollte auch insoweit die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Wahlen zu virtualisieren bzw. die Möglichkeit elektronischer Wahlen einzuführen, soweit sie nötig werden oder turnusmäßig vorgesehen sind.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1203

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU und der SPD
zu dem Entwurf eines Gesetzes [...] (Drucksache [...])**

Nach Artikel X wird folgender Artikel Y eingefügt:

„Artikel [...]

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 129 wie folgt gefasst:
„§ 129 Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie“.
2. § 129 wird wie folgt gefasst:

„ § 129

Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Konzernbetriebsrats, sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung können einschließlich der Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 34 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass jeder Teilnehmer seine Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden in Textform bestätigt.

(2) Für die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(4) Diese Sonderregelungen treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

„Artikel [...]

Änderung des Sprecherausschussgesetzes

Das Sprecherausschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) das zuletzt durch Artikel 222 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:
„§ 39 Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie“.

2. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Sprecherausschusses, des Unternehmenssprecherausschusses, des Gesamtsprecherausschusses und des Konzernsprecherausschusses können einschließlich der Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 13 Absatz 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass jeder Teilnehmer seine Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden in Textform bestätigt.

(2) Eine Versammlung nach § 15 kann mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(3) Diese Sonderregelungen treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

„Artikel [...]

Änderung des Gesetzes über Europäische Betriebsräte

Das Gesetz über Europäische Betriebsräte in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2650), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe § 41a die folgende Angabe eingefügt:

„§ 41b Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie“.

2. Nach § 41a wird folgender § 41b eingefügt:

„§ 41b

Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums, eines Europäischen Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung im Sinne des § 19 kann einschließlich der Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Diese Sonderregelung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“ ‘

„Artikel [...]

Änderung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft

Das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft in der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3686) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe § 47 die folgende Angabe angefügt:
„§ 48 Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie“.
2. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48

Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie

(1) Im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung kann die Teilnahme an Sitzungen eines SE-Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung nach § 21 Absatz 2 einschließlich der Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Diese Sonderregelung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“ ‘

„Artikel [...]

Änderung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft

Das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft in der Bekanntmachung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1917) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe § 49 die folgende Angabe angefügt:
„§ 50 Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie“.
2. Nach § 49 wird folgender § 50 angefügt:

„§ 50

Besondere Regelungen während der Covid-19 Epidemie

(1) Im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung kann die Teilnahme an Sitzungen eines SCE-Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung nach § 21 Absatz 2 einschließlich der Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Diese Sonderregelung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“ ‘

„Artikel [...]

Inkrafttreten

Artikel [...] bis [...] treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.‘

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

Die Regelung trägt der Situation um die Covid-19 Epidemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten einer Präsenzsitzung Rechnung. Sie schafft Rechtssicherheit für diese Ausnahmesituation und ermöglicht es dem Betriebsrat, dem Gesamt- und Konzernbetriebsrat sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung für einen begrenzten Zeitraum, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype durchzuführen. Dabei können sowohl einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden oder die Sitzung kann ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden. Es soll sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dies umfasst technische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer können zum Beispiel zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem von ihnen genutzten Raum anwesend sind. Sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Aufzeichnungen sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Teilnehmer und zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit der Betriebsratssitzung nicht zulässig. Der Vorsitzende führt die nach § 34 Absatz 1 Satz 3 der Niederschrift beizufügende Anwesenheitsliste durch in Textform bestätigte Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen tritt als zusätzliche Option neben die hergebrachte Durchführung von Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort als Regelfall.

Absatz 2 der Regelung überträgt die Möglichkeit zur Nutzung von Video- oder Telefonkonferenz auf die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss.

Damit auch während der COVID-19 Epidemie Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen sowie Betriebsräteversammlungen und Jugend- und Auszubildendenversammlungen durchgeführt werden können, wird in Absatz 3 der Regelung die befristete Möglichkeit zur audiovisuellen Durchführung von Betriebsversammlungen und deren Modalitäten eröffnet. Eine Übertragung in Videokonferenzräume des jeweiligen Betriebs wird hierdurch ebenso ermöglicht wie die Übertragung über das Intranet. Die Regelung trägt u.a. dazu bei, Infektionsrisiken durch die Zusammenkunft vieler Beschäftigten zu vermeiden, ohne dass Betriebsversammlungen auf absehbare Zeit aufgrund des höherrangigen Gesundheitsschutzes der Belegschaft nicht mehr stattfinden können. Aufzeichnungen sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Teilnehmer und zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlungen nicht zulässig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sprecherausschussgesetzes)

Mit der Regelung wird zum einen die befristete Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz auf den Sprecherausschuss, den Gesamt-, Unternehmens- und den Konzernsprecher-ausschuss übertragen. Zum anderen wird die befristete audiovisuelle Durchführung von Versammlungen der leitenden Angestellten ermöglicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Europäische Betriebsräte)

Mit der Regelung wird die befristete Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz auf den Europäischen Betriebsrat übertragen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft)

Mit der Regelung wird dem SE-Betriebsrat die Möglichkeit gegeben, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Die Regelung ist auf den 31. Dezember 2020 befristet.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft)

Mit der Regelung wird dem SCE-Betriebsrat die Möglichkeit gegeben, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Die Regelung ist auf den 31. Dezember 2020 befristet.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Um Rechtsunsicherheiten für bereits mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse der betrieblichen Mitbestimmungsgremien während der Covid-19 Epidemie zu beseitigen und so schwerwiegende Folgen für die Wirtschaft und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegenzuwirken, ist das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. März 2020 vorgesehen. Entsprechendes gilt für die Einigungsstelle.